

21.04.2020

# Gesetzentwurf

der Landesregierung

## **Gesetz zur Sicherung von Schul- und Bildungslaufbahnen im Jahr 2020 (Bildungssicherungsgesetz)**

### **A Problem**

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Deutschland und insbesondere in Nordrhein-Westfalen gibt es inzwischen eine hohe Zahl von Infektionen.

Aufgrund der Corona-Pandemie findet in der Schule und in Einrichtungen der Weiterbildung derzeit kein üblicher Betrieb statt. Darüber hinaus ist mit gewissen Unwägbarkeiten verbunden in welchem Umfang ein Schulbetrieb in den kommenden Wochen bis zum Beginn der Sommerferien stattfinden kann. Das infektionsschutzrechtlich veranlasste Ruhen oder teilweise Ruhen des ordentlichen Betriebs führt dazu, dass nicht alle Prüfungen nicht wie vorgesehen durchgeführt werden können. Für andere schulische Entscheidungen (wie Versetzungen, Verfahren am Ende der Erprobungsstufe, Vergabe von Schulabschlüssen) kann es an hinreichenden Leistungsnachweisen oder Nachweisen von erforderlichen Praktika der Schülerinnen und Schüler fehlen. Das Ruhen des ordentlichen Schulbetriebs macht es auch Lehramtsstudierenden sowie Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtlern unmöglich, bestimmte Leistungen oder Prüfungen in Schulen zu erbringen.

Angesichts der dynamischen Entwicklung der Pandemie ist es notwendig, kurzfristig auf Entwicklungen zu reagieren und schnelle Entscheidungen herbeizuführen. Andererseits muss die Legitimation gerade solcher Entscheidungen, die in wesentliche Rechtspositionen oder berechnete Erwartungen eingreifen, gewahrt sein.

### **B Lösung**

Gegenstand des Gesetzes zur Sicherung von Schul- und Bildungslaufbahnen sind Maßnahmen zur Vermeidung von Nachteilen des infektionsschutzrechtlich bedingten Ruhens des Unterrichtsbetriebes an Schulen und Einrichtungen der Weiterbildung, insbesondere zur ordnungsgemäßen Ermöglichung des Erwerbs von Abschlüssen und Berechtigungen. Vergleichbares gilt auch für die Lehrerbildung. Das Ziel ist die Sicherung von Bildungslaufbahnen und des Zugangs zum Lehramt mit dem vorrangigen Schutz der Gesundheit aller am

Datum des Originals: 21.04.2020/Ausgegeben: 22.04.2020

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

Schulleben Beteiligten in Einklang zu bringen. Das Gesetz regelt wesentliche grundrechtsrelevante Maßnahmen, von denen aufgrund der Corona-Pandemie im Schuljahr 2019/2020 abgewichen werden soll oder abgewichen werden kann.

### **C Alternativen**

Keine

### **D Kosten**

Keine

### **E Zuständigkeit**

Zuständig sind das Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen (Artikel 1 und Artikel 2) sowie das Ministerium für Kultur und Wissenschaft (Artikel 3). Beteiligt ist das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration.

### **F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände**

Aufgaben und Kostenbelastung der kommunalen Schulträger bleiben unverändert.

### **G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und privaten Haushalte**

Private Haushalte sind ebenso wie private und öffentliche Unternehmen nicht betroffen.

### **H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes**

Die Regelungen sind entsprechend dem Auftrag zum Gender Mainstreaming geprüft; die Vorgaben sind insgesamt geschlechterpolitisch ausgewogen.

### **I Befristung von Vorschriften**

Die Regelungen gelten aufgrund der Gesetzesformulierungen ausschließlich für das Schuljahr 2019/2020 oder für das Jahr 2020.

## **G e g e n ü b e r s t e l l u n g**

### **Gesetzentwurf der Landesregierung**

#### **Gesetz zur Sicherung von Schul- und Bildungslaufbahnen im Jahr 2020 (Bildungssicherungsgesetz)**

#### **Artikel 1 Änderung des Schulgesetzes NRW**

Das Schulgesetz NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), das zuletzt durch Gesetz vom 2. Juli 2019 (GV. NRW. S. 331) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 12 wird folgender Absatz 5 angefügt:

### **Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen**

#### **Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG)**

#### **§ 12 Sekundarstufe I**

(1) Die Schulformen der Sekundarstufe I bauen auf der Grundschule auf. Im Rahmen des besonderen Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schulformen (§ 14 Abs. 1, § 15 Abs. 1, § 16 Abs. 1, § 17 Abs. 1, § 17a Abs. 1) haben sie die Aufgabe, den Schülerinnen und Schülern eine gemeinsame Grundbildung zu vermitteln und sie zu befähigen, eine Berufsausbildung aufzunehmen oder in vollzeitschulische allgemein bildende oder berufliche Bildungsgänge der Sekundarstufe II einzutreten.

(2) Die Bildungsgänge der Sekundarstufe I enden mit Abschlüssen. Abschlüsse sind

1. der Hauptschulabschluss und ein ihm gleichwertiger Abschluss,
2. der Hauptschulabschluss nach Klasse 10 und ein ihm gleichwertiger Abschluss,
3. der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife), der mit der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe verbunden sein kann.

Abweichend von Satz 1 werden im Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang nach der Einführungsphase vergeben:

1. der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife),

2. ein dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertiger Abschluss.

(3) Der Hauptschulabschluss nach Klasse 10 und der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) werden an der Hauptschule, der Realschule, der Sekundarschule, der Gesamtschule und dem Gymnasium mit neunjährigem Bildungsgang in einem Abschlussverfahren erworben, das sich aus den schulischen Leistungen in der zehnten Klasse und einer Prüfung zusammensetzt. Für die schriftliche Prüfung werden landeseinheitliche Aufgaben gestellt.

(4) Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, die nicht nach den Unterrichtsvorgaben der allgemeinen Schulen unterrichtet werden (ziel-different), werden zu eigenen Abschlüssen geführt (§ 19 Absatz 4).

„(5) Im Schuljahr 2019/2020 gilt Absatz 3 mit der Maßgabe, dass ein abweichendes Prüfungsverfahren stattfindet.“

2. Dem § 13 wird folgender Absatz 4 angefügt:

### **§ 13 Erprobungsstufe**

(1) In der Hauptschule, der Realschule und im Gymnasium werden jeweils die Klassen 5 und 6 als Erprobungsstufe geführt.

(2) Die Erprobungsstufe dient der Erprobung, Förderung und Beobachtung der Schülerinnen und Schüler, um in Zusammenarbeit mit den Eltern die Entscheidung über die Eignung der Schülerinnen und Schüler für die gewählte Schulform sicherer zu machen.

(3) Am Ende der Erprobungsstufe entscheidet die Klassenkonferenz, ob die Schülerin oder der Schüler den Bildungsgang in der gewählten Schulform fortsetzen kann. Nach jedem Schulhalbjahr in der Erprobungsstufe befindet sie außerdem darüber, ob sie den Eltern leistungsstarker Schülerinnen und Schüler der Hauptschule einen Wechsel ihres Kindes zur Realschule oder zum Gymnasium und den Eltern leistungsstarker Schülerinnen und Schüler der Realschule einen

„(4) Im Schuljahr 2019/2020 findet Absatz 3 Satz 1 keine Anwendung.“

3. Dem § 18 wird folgender Absatz 6 angefügt:

Wechsel ihres Kindes zum Gymnasium empfiehlt.

### **§ 18 Gymnasiale Oberstufe**

(1) Die gymnasiale Oberstufe gliedert sich in die einjährige Einführungsphase und die zweijährige Qualifikationsphase. Sie umfasst die Jahrgangsstufen 11 bis 13, im Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang die Jahrgangsstufen 10 bis 12.

(2) Der Unterricht in der gymnasialen Oberstufe wird in einem Kurssystem erteilt, das nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Kurse auf unterschiedlichen Anforderungsebenen in einem Pflichtbereich und in einem Wahlbereich umfasst.

(3) Am Ende der Einführungsphase findet nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung eine zentrale schriftliche Leistungsüberprüfung statt, für die landeseinheitliche Aufgaben gestellt werden.

(4) In der Qualifikationsphase werden verbindliche und wählbare Unterrichtsfächer dem sprachlich-literarisch-künstlerischen, dem gesellschaftswissenschaftlichen und dem mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld zugeordnet. Durch den Unterricht in den drei Aufgabefeldern sowie in den Fächern Religionslehre und Sport werden eine gemeinsame Grundbildung in angemessener Breite und eine individuelle vertiefte Bildung in Schwerpunktbereichen gewährleistet.

(5) Die gymnasiale Oberstufe schließt mit der Abiturprüfung ab, mit der die allgemeine Hochschulreife verliehen wird. Für den schriftlichen Teil der Abiturprüfung werden landeseinheitliche Aufgaben gestellt. Die Gesamtqualifikation setzt sich aus den Leistungen in der Qualifikationsphase und in der Abiturprüfung zusammen. In der gymnasialen Oberstufe kann auch der schulische Teil der Fachhochschulreife erworben werden. Der fachpraktische Teil der Fachhochschulreife wird nach Maßgabe der Ausbildungs-

„(6) Im Schuljahr 2019/2020 findet Absatz 3 keine Anwendung.“

4. Dem § 23 wird folgender Absatz 5 angefügt:

und Prüfungsordnung innerhalb von acht Jahren nach dem Verlassen der gymnasialen Oberstufe durch ein Praktikum oder eine Berufsausbildung erworben.

### **§ 23 Weiterbildungskolleg**

(1) Das Weiterbildungskolleg umfasst die Bildungsgänge der Abendrealschule, des Abendgymnasiums und des Kollegs (Institut zur Erlangung der Hochschulreife). Ein Weiterbildungskolleg muss mindestens zwei Bildungsgänge umfassen. § 82 Abs. 9 Satz 2 und 3 bleibt unberührt.

(2) Der Bildungsgang der Abendrealschule führt zu den Abschlüssen:

1. Hauptschulabschluss;
2. Hauptschulabschluss nach Klasse 10;
3. mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife), der nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung mit der Berechtigung zum Besuch von Bildungsgängen des Berufskollegs, die zur allgemeinen Hochschulreife führen, verbunden sein kann.

Der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) wird in einem zentralen Abschlussverfahren erworben.

(3) Die Bildungsgänge von Abendgymnasium und Kolleg führen

1. in einem dreijährigen Bildungsgang zur allgemeinen Hochschulreife,
2. zur Fachhochschulreife oder zum schulischen Teil der Fachhochschulreife.

(4) Das Weiterbildungskolleg soll schulfachlich und organisatorisch mit den Einrichtungen der Weiterbildung zusammenarbeiten, die Lehrgänge zum nachträglichen Erwerb von Schulabschlüssen anbieten. Die Zusammenarbeit erstreckt sich insbesondere auf die Abstimmung der schulabschlussbezogenen Bildungsangebote, auf gemeinsame schulabschlussbezogene Unterrichtsveranstaltungen und auf den Einsatz von

„(5) Im Schuljahr 2019/2020 findet Absatz 2 Satz 2 keine Anwendung.“

5. Dem § 36 wird folgender Absatz 4 angefügt:

Lehrerinnen und Lehrern. Die Bildungsangebote der Berufskollegs in der Region sind in die Abstimmung einzubeziehen.

### **§ 36**

#### **Vorschulische Beratung und Förderung, Feststellung des Sprachstandes**

(1) Der Schulträger lädt gemeinsam mit den Leiterinnen und Leitern der Tageseinrichtungen für Kinder und der Grundschulen die Eltern, deren Kinder in zwei Jahren eingeschult werden, zu einer Informationsveranstaltung ein, in der die Eltern über Fördermöglichkeiten im Elementarbereich und Primarbereich, insbesondere auch über die Bedeutung kontinuierlich aufeinander aufbauender Bildungsprozesse, beraten werden.

(2) Das Schulamt stellt zwei Jahre vor der Einschulung fest, ob die Sprachentwicklung der Kinder altersgemäß ist und ob sie die deutsche Sprache hinreichend beherrschen. Die Feststellung nach Satz 1 gilt bei Kindern als erfüllt, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, in der die sprachliche Bildung nach Maßgabe der § 13c in Verbindung mit § 13b des Kinderbildungsgesetzes vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462) in der jeweils geltenden Fassung gewährleistet ist. Beherrscht ein Kind nach der Feststellung nach Satz 1 die deutsche Sprache nicht hinreichend und wird es nicht nachweislich in einer Tageseinrichtung für Kinder sprachlich gefördert, soll das Schulamt das Kind verpflichten, an einem vorschulischen Sprachförderkurs teilzunehmen. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass jedes Kind vom Beginn des Schulbesuchs an dem Unterricht folgen und sich daran beteiligen kann. Die Schulen sind verpflichtet, das Schulamt bei der Durchführung der Sprachstandsfeststellung zu unterstützen; hierbei ist auch eine Zusammenarbeit mit den Kindertageseinrichtungen und der Jugendhilfe anzustreben.

„(4) Im Schuljahr 2019/2020 findet Absatz 2 keine Anwendung. Aufgrund von Satz 1 unterbliebene Feststellungen nach Absatz 2 Satz 1 sind im Schuljahr 2020/2021 nachzuholen.“

6. Dem § 50 wird folgender Absatz 6 angefügt:

(3) Bei der Anmeldung zur Grundschule stellt die Schule fest, ob die Kinder die deutsche Sprache hinreichend beherrschen, um im Unterricht mitarbeiten zu können. Die Schule soll Kinder ohne die erforderlichen Sprachkenntnisse zum Besuch eines vorschulischen Sprachförderkurses verpflichten, soweit sie nicht bereits in einer Tageseinrichtung für Kinder entsprechend gefördert werden. Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.

## **§ 50**

### **Versetzung, Förderangebote**

(1) Eine Schülerin oder ein Schüler wird nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung in der Regel am Ende des Schuljahres in die nächsthöhere Klasse oder Jahrgangsstufe versetzt, wenn die Leistungsanforderungen der bisherigen Klasse oder Jahrgangsstufe erfüllt sind. Eine Vorversetzung ist möglich, wenn eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht der höheren Klasse oder Jahrgangsstufe zu erwarten ist. Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung kann vorsehen, dass Übergänge in die nächsthöhere Klasse oder Jahrgangsstufe auch ohne Versetzung möglich sind.

(2) Über die Versetzung entscheidet die Klassen- oder Jahrgangsstufenkonferenz als Versetzungskonferenz. Mitglieder der Versetzungskonferenz sind die Lehrerinnen und Lehrer, die die Schülerin oder den Schüler im zweiten Halbjahr unterrichtet haben. In der Versetzungskonferenz übernimmt die Schulleiterin oder der Schulleiter den Vorsitz oder bestellt eine Vertretung.

(3) Die Schule hat ihren Unterricht so zu gestalten und die Schülerinnen und Schüler so zu fördern, dass die Versetzung der Regelfall ist. Schülerinnen und Schülern der Grundschule und der Sekundarstufe I, deren Versetzung gefährdet ist, wird zum Ende des Schulhalbjahres eine individuelle Lern- und Förderempfehlung gegeben. Sie sollen zudem die Möglichkeit der Teilnahme an



schulischen Förderangeboten erhalten mit dem Ziel, unter Einbeziehung der Eltern erkannte Lern- und Leistungsdefizite bis zur Versetzungsentscheidung zu beheben. Eine Lern- und Förderempfehlung erhalten Schülerinnen und Schüler der Grundschule und der Sekundarstufe I auch im Falle der Nichtversetzung zum Ende des Schuljahres.

(4) Ist die Versetzung einer Schülerin oder eines Schülers gefährdet, weil die Leistungen in einem Fach abweichend von den im letzten Zeugnis erteilten Noten nicht mehr ausreichen, so sind die Eltern schriftlich zu benachrichtigen. Auf etwaige besondere Folgen einer Nichtversetzung der Schülerin oder des Schülers ist hinzuweisen. Hat die Schule die Eltern nicht benachrichtigt, so kann daraus kein Anspruch auf Versetzung hergeleitet werden. Unterbleibt die Benachrichtigung, obwohl ein Fach oder mehrere Fächer hätten abgemahnt werden müssen, werden Minderleistungen in einem Fach bei der Versetzungsentscheidung nicht berücksichtigt. Die Benachrichtigung entfällt bei volljährigen Schülerinnen und Schülern.

(5) Schülerinnen und Schüler, die nicht versetzt werden, wiederholen die bisher besuchte Klasse oder Jahrgangsstufe. Eine zweite Wiederholung ist in der Regel nicht zulässig.

„(6) Im Schuljahr 2019/2020 wird abweichend von Absatz 1 Satz 1 eine Schülerin oder ein Schüler auch dann in die nächsthöhere Klasse oder Jahrgangsstufe versetzt, wenn die Leistungsanforderungen der bisherigen Klasse oder Jahrgangsstufe nicht erfüllt sind, es sei denn, die Versetzung ist mit dem Erwerb eines Abschlusses oder einer Berechtigung verbunden.“

## **Artikel 2 Änderungen des Lehrerausbildungsgesetzes**

Das Lehrerausbildungsgesetz vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 308), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Juli 2018 (SGV. NRW. S. 404) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 12 wird folgender Absatz 6 angefügt:

## **Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG)**

### **§ 12 Praxiselemente**

(1) Die schulpraktischen Ausbildungselemente des Studiums sind:

1. ein Eignungs- und Orientierungspraktikum von mindestens 25 Praktikumstagen während eines Schulhalbjahres, die möglichst innerhalb von fünf Wochen geleistet werden sollen,
2. ein mindestens vierwöchiges, in der Regel außerschulisches Berufsfeldpraktikum und
3. ein Praxissemester von mindestens fünf Monaten Dauer, das neben den Lehrveranstaltungen mindestens zur Hälfte des Arbeitszeitvolumens an Schulen geleistet wird.

Alle Praxiselemente tragen auch zu einer kontinuierlichen Eignungsreflexion bei. Sie werden in einem Portfolio dokumentiert.

(2) Das Bachelorstudium umfasst, in der Regel im ersten Studienjahr, ein bildungswissenschaftlich oder fachdidaktisch begleitetes Eignungs- und Orientierungspraktikum, das der kritisch-analytischen Auseinandersetzung mit der Schulpraxis, der Reflexion der Eignung für den Lehrerberuf und der Entwicklung einer professionsorientierten Perspektive für das weitere Studium dient. Dieses Praktikum führen die Hochschulen in Bezug auf Fragen der Eignungsreflexion in Kooperation mit den Schulen durch, die dabei von den Zentren für schulpraktische Lehrerbildung unterstützt werden. Das Bachelorstudium umfasst zudem ein in der Regel außerschulisches Berufsfeldpraktikum, das den Studierenden konkretere berufliche Perspektiven außerhalb des Schuldienstes eröffnet oder Einblicke in die für den

Lehrerberuf relevanten außerschulischen Tätigkeitsfelder gewährt.

(3) Das Masterstudium umfasst ein bildungswissenschaftlich und fachdidaktisch vorbereitetes Praxissemester in Studienfächern. Das Praxissemester ist in der Regel in einer dem angestrebten Lehramt entsprechenden Schulform zu absolvieren; begründete Ausnahmen davon sind zwischen der oberen Schulaufsichtsbehörde und der Hochschule abzustimmen. Das Praxissemester soll im zweiten Semester, spätestens im dritten Semester absolviert werden. Es schafft berufsbezogene Grundlagen für die nachfolgenden Studienanteile und den Vorbereitungsdienst. Es wird von den Hochschulen verantwortet und ist in Kooperation mit den Schulen sowie den Zentren für schulpraktische Lehrerbildung durchzuführen. Die Hochschulen schließen das Praxissemester mit einer geeigneten Prüfung und mit einem Bilanz- und Perspektivgespräch mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ab.

(4) Spätestens zum Beginn des Praxissemesters ist dem Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Die Bewerberin oder der Bewerber beantragt das erweiterte Führungszeugnis gemäß § 30 und § 30a des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 21. Januar 2015 (BGBl. I S. 10) geändert worden ist. Enthält das erweiterte Führungszeugnis eine Eintragung, die eine Beeinträchtigung der Rechte von Schülerinnen und Schülern befürchten lässt, sind die obere Schulaufsichtsbehörde und die Hochschule zu beteiligen. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann in diesem Fall den Einsatz an Schulen untersagen, soweit dies, unter Berücksichtigung des Ausbildungsinteresses der Bewerberin oder des Bewerbers, zum Schutz von Schülerinnen und Schülern erforderlich ist.

(5) Grundsätzlich sind alle öffentlichen Schulen Ausbildungsschulen und tragen zur schulpraktischen Ausbildung bei. Genehmigte Ersatzschulen können mit

Zustimmung des Ersatzschulträgers Ausbildungsschulen sein. Die Schulleitungen tragen die Verantwortung für die Ausbildungsbeiträge der Schule; sie können einzelne Lehrkräfte mit der Ausbildung beauftragen. Das für Schulen zuständige Ministerium kann gegenüber den Schulen und den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung landesweite Regelungen zu den Praxiselementen treffen, insbesondere zu Fragen der Organisation, der Zuständigkeiten, der Bereitstellung von Praktikumsplätzen sowie zu den ausbildungsfachlichen Inhalten und zu den Rechten und Pflichten als Praktikantin oder Praktikant an Schulen.

„(6) Im Jahr 2020 finden Absatz 1 Satz 1 hinsichtlich der Mindestdauer der schulpraktischen Ausbildungselemente und § 8 Absatz 2 der Lehramtszugangsverordnung vom 25. April 2016 (GV. NRW. S. 211) keine Anwendung.“

2. Dem § 20 wird folgender Absatz 13 angefügt:

### **§ 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Abweichend davon treten § 3, §§ 14 bis 16 sowie § 19 am 1. Oktober 2011 in Kraft; § 5, § 6, § 7 Abs. 1 und Abs. 2 treten am 1. August 2011 in Kraft. Das Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), tritt am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes außer Kraft. Abweichend davon treten § 1 Abs. 4, § 2, § 5, §§ 7 bis 17, § 19, § 20 (mit Ausnahme des Absatzes 4 Satz 2), § 22 sowie § 28 zum 1. Oktober 2011 außer Kraft; § 3, § 4, § 18 und § 25 treten zum 1. August 2011 außer Kraft.

(2) Die Hochschulen können Studiengänge nach diesem Gesetz ab dem Wintersemester 2009/2010 einrichten, sofern Akkreditierungsverfahren vor Aufnahme des Studienbetriebs abgeschlossen sind. Sie stellen ihr Studienangebot spätestens zum und ab dem Wintersemester 2011/2012 auf akkreditierte

Studiengänge nach diesem Gesetz um und nehmen keine Studienanfänger in Studiengänge auf, die zu einer Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt führen. Hochschulen im Modellversuch „Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung“ (VO-B/M) vom 27. März 2003 (GV. NRW. S. 194), denen eine Umstellung auf akkreditierte Studiengänge nach diesem Gesetz zum Wintersemester 2009/2010 nicht möglich ist, nehmen längstens bis zum Sommersemester 2011 Studierende in Studiengänge nach den Regelungen des Modellversuchs auf.

(3) Hochschulen können über die Zeitpunkte nach Absatz 2 hinaus solche Studierende in Studiengänge nach dem Lehrerbildungsgesetz vom 2. Juli 2002 aufnehmen, die unter Anrechnung von Leistungen aus einer bereits bestandenen Ersten Staatsprüfung ein weiteres Lehramt anstreben oder mit reduzierten Studienleistungen eine weitere Lehrbefähigung anstreben (§ 11 und § 22 des Lehrerbildungsgesetzes vom 2. Juli 2002), soweit ein Abschluss der jeweiligen staatlichen Prüfung im Rahmen entsprechender Staatsexamens-Studiengänge an der jeweiligen Hochschule gesichert ist. Ein Lehramtserwerb nach § 11 des Lehrerbildungsgesetzes vom 2. Juli 2002 setzt voraus, dass mindestens eine der dort genannten Ersten und Zweiten Staatsprüfungen nach dem 30. September 2003 bestanden oder anerkannt wird.

(4) Studierende, die sich am 30. September 2011 in einer Ausbildung nach den Vorschriften des Lehrerbildungsgesetzes vom 2. Juli 2002 oder nach der Verordnung zur Durchführung des Modellversuchs „Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung“ (VO-B/M) vom 27. März 2003 (GV. NRW. S. 194) befinden, können die Ausbildung nach diesen Vorschriften beenden, wenn sie die Erste Staatsprüfung oder den Masterabschluss im Modellversuch spätestens sechs Semester nach dem Zeitpunkt abschließen, zu dem die Regelstudienzeiten für entsprechende Studiengänge nach altem Recht für das jeweilige Lehramt an ihrer Hochschule auslaufen. Das Prüfungsamt (§ 8) kann diese Frist auf Antrag einer oder eines Studierenden im Einzelfall im

Einvernehmen mit der jeweiligen Hochschule verlängern, soweit die Verzögerung des Studienabschlusses auf

1. einer durch ärztliches Attest oder amtsärztliches Gutachten nachzuweisenden längeren schweren Erkrankung,
2. einer Schwerbehinderung,
3. einer Schwangerschaft,
4. der Pflege und Erziehung eines eigenen Kindes bis zu zehn Jahren,
5. der tatsächlichen Verantwortung für einen anerkannten Pflegefall oder
6. der Mitgliedschaft in Organen der Selbstverwaltung der Studierenden nach § 53 Absatz 5 Satz 1 des Hochschulgesetzes

beruht, und die Regelstudienzeit nicht um insgesamt mehr als zehn Semester überschritten wird. Für Wiederholungsprüfungen nach nicht bestandener Erster Staatsprüfung verlängern sich die Fristen nach Satz 1 und Satz 2 um zwei Semester; Regelungen des Prüfungsrechts begründen keine darüber hinaus gehenden Fristen.

(5) Absolventinnen und Absolventen einer Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt werden weiterhin in einen Vorbereitungsdienst für das Lehramt ihrer Ersten Staatsprüfung eingestellt. Sie erwerben ihre Lehramtsbefähigungen unabhängig von Dauer und Ausgestaltung des Vorbereitungsdienstes.

(6) Für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter mit einer Ersten Staatsprüfung wird die Staatsprüfung über den 1. August 2011 hinaus als „Zweite Staatsprüfung“ bezeichnet.

(7) Die besondere Ausbildung an Berufskollegs der agrarwirtschaftlichen Fachrichtung nach § 25 des Lehrerausbildungsgesetzes vom 2. Juli 2002 kann letztmalig bis zum 31. Dezember 2009 begonnen werden. Das Zulassungsgesetz für den Vorbereitungsdienst des höheren agrarwirtschaftlichen Dienstes und des Lehramts für die Sekundarstufe II der agrarwirtschaftlichen Fachrichtung im Land Nordrhein-Westfalen (ZGVAgr) vom 31. März 1987 (GV. NRW. S. 138) tritt zum 1. Januar 2010 außer Kraft.

(8) Für den berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst gelten bis zum Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach § 13 Abs. 3 die Regelungen der Ordnung des berufsbegleitenden Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (OVP-B) vom 24. Juli 2003 (GV. NRW. S. 438) mit Ausnahme von deren § 19 Abs. 1.

(9) Abweichend von Absatz 1 tritt § 28 Abs. 4 des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), erst am 31. Dezember 2021 außer Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt erwerben auch Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe II sowie Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an Berufskollegs die Befähigung zum Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen (Schwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule), wenn mindestens eine ihrer Lehrbefähigungen einem Ausbildungsfach des angestrebten Lehramts entspricht, und die zuständige Schulaufsichtsbehörde aufgrund einer mindestens 6-monatigen hauptberuflichen Tätigkeit an Haupt- oder Realschulen oder in der Sekundarstufe I der Gesamtschulen feststellt, dass sie über die fachlichen Qualifikationen für das angestrebte Lehramt verfügen. Die Feststellung erfolgt aufgrund einer dienstlichen Beurteilung und eines zusätzlichen einstündigen Kolloquiums sowie einer Fortbildung in einem Fach des didaktischen Grundlagenstudiums nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 des Lehrerausbildungsgesetzes vom 2. Juli 2002.

(10) Das für Schulen zuständige Ministerium kann durch Rechtsverordnung zulassen, dass, beginnend im Jahr 2013 bis letztmalig beginnend spätestens im Jahr 2023, Lehrerinnen und Lehrer mit einer anderen Lehramtsbefähigung die Befähigung für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung (§ 3 Abs. 1 Nr. 5) durch eine

berufsbegleitende Ausbildung in Verantwortung der Zentren für schulpraktische Lehrerbildung und eine Staatsprüfung nach § 7 erwerben. Die Ausbildung ist auf eine sonderpädagogische Fachrichtung begrenzt, kann aber Elemente anderer sonderpädagogischer Fachrichtungen einbeziehen. Die Ausbildung dauert 18 Monate. In einer Rechtsverordnung nach Satz 1 regelt das Ministerium im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Ministerium und dem für Finanzen zuständigen Ministerium

1. die Auswahl der sonderpädagogischen Fachrichtungen nach Satz 2,
2. Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen für die Ausbildung, die auch Regelungen zu Zuständigkeiten für dienstliche Beurteilungen umfassen können,
3. die Zahl der Ausbildungsplätze, die den oberen Schulaufsichtsbehörden zur Besetzung zur Verfügung stehen,
4. Organisation und Inhalte der Ausbildung und
5. das Prüfungsverfahren.

(11) Die Pflicht zum Nachweis eines gesonderten Eignungspraktikums beim Zugang zum Vorbereitungsdienst nach § 9 Absatz 1 und § 12 Absatz 1 in der Fassung des Gesetzes vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 308), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Mai 2013 (GV. NRW. S. 272) geändert worden ist, entfällt. Ein Eignungs- und Orientierungspraktikum nach § 12 Absatz 1 und Absatz 2 führen die Hochschulen für Studierende ein, die ihr Bachelorstudium ab dem Wintersemester 2016/2017 beginnen.

(12) Soweit Hochschulen, aufgrund von § 12 Absatz 2 Satz 2 in der Fassung des Gesetzes vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 308), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Mai 2013 (GV. NRW. S. 272) geändert worden ist, in ihren Ordnungen ein Berufsfeldpraktikum in Schulen als Regelfall vorsehen, passen sie ihre Ordnungen bis zur nächsten planmäßigen Reakkreditierung der entsprechenden Studiengänge nach Inkrafttreten von § 12 Absatz 2 Satz 4 an die geänderten Anforderungen an.



„(13) Im Jahr 2020 können Erste Staatsprüfungen auch außerhalb der vom Prüfungsamt gemäß Absatz 4 Satz 2 und 3 festgelegten Fristen im Einvernehmen mit der jeweiligen Hochschule beendet werden, wenn die auf Grund des ruhenden Prüfungsbetriebs nicht abgelegten Prüfungen unverzüglich nach Wiederaufnahme des Prüfungsbetriebs nachgeholt werden.“

### **Artikel 3** **Änderung des Weiterbildungsgesetzes**

Dem § 6 des Weiterbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2000 (GV. NRW. S. 390), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) geändert worden ist, wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Absatz 1 und 3 finden bis 31. Dezember 2020 mit der Maßgabe Anwendung, dass Abschlüsse auch ohne Prüfungen auf der Grundlage der Leistungen in den vorbereitenden Lehrgängen erworben werden können.“

### **Erstes Gesetz zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz - WbG)**

#### **§ 6** **Prüfungen**

- (1) Einrichtungen der Weiterbildung haben das Recht, staatliche Prüfungen durchzuführen, wenn die vorbereitenden Lehrgänge den entsprechenden staatlichen Bildungsgängen gleichwertig sind. Dies gilt insbesondere für Prüfungen zum nachträglichen Erwerb von Schulabschlüssen. Die Durchführung dieser Prüfungen und der vorbereitenden Lehrgänge unterliegt der Fachaufsicht des zuständigen Ministeriums und der von ihm durch Rechtsverordnung bestimmten Aufsichtsbehörde.
- (2) Das zuständige Ministerium bestimmt durch Rechtsverordnung, inwieweit typisierte und kombinierbare Einheiten von Lehrveranstaltungen den Erwerb von Zeugnissen und Abschlusszertifikaten in Teilabschnitten ermöglichen.
- (3) Für Prüfungen zum nachträglichen Erwerb von Schulabschlüssen erlässt das zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung Prüfungsordnungen; § 51 Abs. 1 Schulgesetz gilt entsprechend.

**Artikel 4**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## Begründung

### A Allgemeiner Teil

Gegenstand dieses Gesetzes sind Maßnahmen zur Vermeidung von Nachteilen der infektionsschutzrechtlich bedingten Beeinträchtigungen des regulären Schulbetriebes für Schülerinnen und Schüler, für Auszubildende in der Lehrerausbildung sowie für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Lehrgängen zum Erwerb schulischer Abschlüsse in Einrichtungen der Weiterbildung. Aufgrund der Corona-Pandemie findet in der Schule und in Einrichtungen der Weiterbildung derzeit kein üblicher Unterrichtsbetrieb statt. Das infektionsschutzrechtlich veranlasste Ruhen des ordentlichen Betriebs führt dazu, dass nicht alle Prüfungen wie vorgesehen durchgeführt werden können. Für andere schulische Entscheidungen (wie Versetzungen, Verfahren am Ende der Erprobungsstufe, Vergabe von Schulabschlüssen) kann es an hinreichenden Leistungsnachweisen oder Nachweisen von erforderlichen Praktika der Schülerinnen und Schüler fehlen. Im Bereich der Lehrerausbildung sind Anpassungen von Anforderungen im Lehramtsstudium schon aufgrund bisherigen Ruhens von Unterrichtsbetrieb erforderlich.

Artikel 1 dieses Gesetzentwurfs erstreckt sich allein auf die Suspendierung von Regelungen, die durch das Schulgesetz vorgegeben sind. Alles Übrige einschließlich der Alternativregelungen zu den suspendierten Vorschriften wird Gegenstand einer Verordnung zur Änderung von Ausbildungs- und Prüfungen sein, die das Ministerium für Schule und Bildung gemäß § 52 des Schulgesetzes mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Bildung erlassen wird.

Artikel 2 bedarf als abschließende Entscheidung des Gesetzgebers keiner ergänzenden Regelung durch eine Rechtsverordnung.

Artikel 3 ist durch Änderung der Verordnung über die Prüfungen zum nachträglichen Erwerb schulischer Abschlüsse der Sekundarstufe I an Einrichtungen der Weiterbildung auszufüllen. Diese erlässt das Ministerium für Kultur und Wissenschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Schule und Bildung auf der Grundlage von § 6 Absatz 3 des Weiterbildungsgesetzes.

### B Besonderer Teil

#### Zu Artikel 1

##### **Zu Nummer 1 (§ 12)**

Die geplante Wiederaufnahme des Unterrichts an den Schulen wird für die Schülerinnen und Schüler keine Rückkehr zum „Normalbetrieb“ sein können. Sie wird vielmehr häufig mit einem Wechsel von Lehrkräften und einem den schulischen Verhältnissen anzupassenden Unterrichtsangebot in möglichst allen Unterrichtsfächern, vorrangig aber in den Kernfächern, verbunden sein. Aus diesem Grund und mit Rücksicht auf die schon jetzt spürbaren Vorbereitungen der Schülerinnen und Schüler soll in diesem Schuljahr auf das in § 12 Absatz 3 gesetzlich verankerte Abschlussverfahren (ZP 10) in der üblichen Form verzichtet werden. An die Stelle der schriftlichen Prüfung mit landeseinheitlichen Aufgaben soll eine von der Lehrkraft gestellte Prüfungsarbeit treten. Diese soll sich einerseits an den Vorgaben für die ZP 10 orientieren, sich andererseits aber – im Unterschied zu zentral vorgegebenen landesweiten Aufgaben – auch stärker auf den tatsächlich erteilten Unterricht beziehen.

Die Prüfungsarbeiten können später geschrieben werden, als es für die schriftlichen Prüfungen im Rahmen der ZP 10 bisher vorgesehen war. Der Verzicht auf den schriftlichen Teil des Abschlussverfahrens im üblichen Rahmen soll mit dem Verzicht auf mündliche Prüfungen (§§ 34 ff. der Ausbildungsordnung Sekundarstufe I) einhergehen. Die Noten im Zeugnis am

Ende der Klasse 10 sollen auf den schulischen Leistungen in allen Fächern im gesamten Schuljahr einschließlich der Leistungen in der oben genannten Klassenarbeit beruhen.

#### **Zu Nummer 2 (§ 13)**

Vor dem Hintergrund eines allenfalls eingeschränkten Unterrichtsangebots im zweiten Schulhalbjahr sollen die Klassenkonferenzen nicht gegen den Willen der Eltern über einen Wechsel des Bildungsgangs – und damit verbunden der Schulform – entscheiden. Davon unberührt bleibt, dass die Klassenkonferenzen den Eltern eine begründete Empfehlung geben kann. Entschließen sich die Eltern für die Wiederholung der Klasse 6, soll dies nicht auf die Höchstverweildauer des Besuchs der Sekundarstufe I angerechnet werden.

#### **Zu Nummer 3 (§ 18)**

Am Ende der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe findet eine zentrale schriftliche Leistungsüberprüfung mit landeseinheitlichen Aufgaben statt (§ 18 Absatz 3). § 14 Absatz 1 Satz 3 APO-GOST bestimmt, dass sie in den Fächern Deutsch und Mathematik geschrieben wird. Als Termine für das Schuljahr 2019/2020 waren der 20. und der 26. Mai 2020 vorgesehen.

Die zentrale schriftliche Leistungsüberprüfung ist ein Instrument der Sicherung der Qualität des schulischen Lernens. Als Leistung in der Einführungsphase hat sie keinen Einfluss auf die Gesamtqualifikation. Damit ist sie im Schuljahr 2019/2020 vor dem Hintergrund des eingeschränkten Unterrichtsangebots verzichtbar.

#### **Zu Nummer 4 (§ 23)**

Siehe die Begründung zu § 12, diese gilt für die ZP 10 Prüfungen an Weiterbildungskollegs entsprechend.

#### **Zu Nummer 5 (§ 36)**

§ 36 normiert diverse Unterstützungsmaßnahmen für Kinder, die in zwei Jahren oder im kommenden Jahr eingeschult werden, um sicherzustellen, dass jedes Kind vom Beginn des Schulbesuchs, dem Schulunterricht sprachlich folgen und sich daran angemessen beteiligen kann. Derzeit kann infolge des infektionsschutzrechtlich notwendigen Ruhens des Schulbetriebs die Feststellung des Sprachstandes zwei Jahre vor Einschulung nicht durchgeführt werden. Sie muss daher auf die erste Hälfte des Schuljahres 2020/2021 verschoben werden.

Für die übrigen nach § 36 vorgesehenen Fördermaßnahmen bedarf es keiner besonderen Ausnahmeregelung, da diese nicht unmittelbar mit der Corona-Pandemie in zeitlicher Kollision stehen.

#### **Zu Nummer 6 (§ 50)**

Schülerinnen und Schüler gehen nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung in der Regel aufgrund einer Versetzung in die nächsthöhere Klasse oder Jahrgangsstufe über, wenn die Leistungsanforderungen der bisherigen Klasse oder Jahrgangsstufe erfüllt sind (§ 50 Absatz 1 Satz 1). Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung kann vorsehen, dass Übergänge auch ohne Versetzung möglich sind (§ 50 Absatz 1 Satz 3); siehe dazu zum Beispiel § 7 AO-GS sowie § 10 Absatz 1 Satz 2 und § 28 Absatz 1 Satz 1 APO-S I.

Aufgrund des in diesem Schulhalbjahr eingeschränkten Schulbetriebs soll der Übergang in die nächsthöhere Klasse einmalig für alle Schulstufen und Schulform nicht auf einer Versetzungsentscheidung beruhen. Dies gilt nicht, soweit die Versetzung mit dem Erwerb eines Schulabschlusses oder einer Berechtigung verbunden ist, wie zum Beispiel am Ende der Klasse 9 und am Ende der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe. Die Details hierzu werden in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen geregelt.

Ebenso wie beim Verfahren am Ende der Erprobungsstufe kann die Klassenkonferenz den Eltern eine begründete Empfehlung für den Verbleib ihres Kindes in der bisherigen Klasse geben.

### **Zu Artikel 2**

Das Ruhen des Präsenzunterrichts an Schulen hat auch Folgen für die Lehrerausbildung. Für die Praxiselemente im Lehramtsstudium müssen Anforderungen des Lehrerausbildungsgesetzes und der Lehramtszugangsverordnung modifiziert werden. Soweit dies den Vorbereitungsdienst betrifft, müssen darüber hinaus auf der Grundlage des bestehenden § 7 Absatz 3 LABG kurzfristig Änderungen der Ordnung des Vorbereitungsdienstes erfolgen. Sie sollen modifizierte Einstellungsverfahren (zum 1. Mai 2020) sowie modifizierte Verfahren bei Unterrichtspraktischen Prüfungen entsprechend einer Vereinbarung in der Kultusministerkonferenz vom 2. April 2020 ermöglichen.

### **Zu Nummer 1 (§ 12)**

Das Lehrerausbildungsgesetz (§ 12) und die Lehramtszugangsverordnung (§ 8 Absatz 2) setzen bestimmte quantitative Mindestanforderungen an die Dauer der Praktika im Lehramtsstudium (25 Praktikumstage im Eignungs- und Orientierungspraktikum) und Zeiten im Bereich des Lernorts Schule (390 Zeitstunden im Praxissemester). Diese Anforderungen können Studierende infolge des Ruhens des schulischen Unterrichtsbetriebs nicht vollständig erbringen. Die Praxiselemente sind insgesamt Teil des Studiums, das erfolgreiche Absolvieren wird dem entsprechend durch die jeweiligen Hochschulen festgestellt. Die Sonderregelung im Rahmen des § 12 ermöglicht Abweichungen von den allgemeinen Anforderungen an Präsenz im Bereich des Lernorts Schule. Dabei beinhaltet die flexible Regelung für die Hochschulen auch die Option, auf (regional) verschiedene bisherige und künftige Entwicklungen beim schulischen Unterrichtsbetrieb zu reagieren.

### **Zu Nummer 2 (§ 20)**

Für die vom Landesprüfungsamt in wenigen Einzelfällen noch durchzuführenden Ersten Staatsprüfungen (nach § 20 Absatz 4 LABG 2009 auslaufend) soll der Gesetzentwurf Fristverlängerungen ermöglichen. Damit wird vermieden, dass Studierende, aufgrund von zeitlichen Verzögerungen von Prüfungen gezwungen werden, in Lehramtsstudiengänge im BA/MA-System wechseln zu müssen.

### **Zu Artikel 3**

Einrichtungen der Weiterbildung haben das Recht, Prüfungen zum Erwerb von Schulabschlüssen durchzuführen (§ 6 Absatz 1 Weiterbildungsgesetz). Die Verordnung über die Prüfungen zum nachträglichen Erwerb schulischer Abschlüsse der Sekundarstufe (PO-S I- WbG) an Einrichtungen der Weiterbildung regelt den Bildungsgang und die Prüfungen. Ebenso wie in Schulen könnte es vorkommen, dass die Prüfungen aufgrund der Corona-Krise nicht durchgeführt werden können.

In diesem Fall sollen Abschlüsse auf der Grundlage der Vornoten in den Fächern der Abschlusskurse vergeben werden können. Die Änderung von § 6 schafft dafür die erforderliche Rechtsgrundlage.

### **Zu Artikel 4**

Der Artikel regelt das Inkrafttreten. Die Regelungen gelten aufgrund der Gesetzesformulierungen ausschließlich für das Schuljahr 2019/2020 oder für das Jahr 2020.